

Amtsblatt



der Samtgemeinde Neuenhaus

Nr. 21

Jahrgang 2023

Erscheinungstag: 19.12.2023

Inhalt

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Osterwald für das Haushaltsjahr 2024..... 1
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esche für das Haushaltsjahr 2024..... 5

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Osterwald für das Haushaltsjahr 2024

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan kann im Internet unter www.neuenhaus.de und nach § 114 Abs. 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 20.12.2023 bis 02.01.2024 im Bürgerbüro der Samtgemeinde Neuenhaus, Veldhausener Str. 26, 49828 Neuenhaus, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Haushaltssatzung der Gemeinde Osterwald für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Osterwald in der Sitzung am 05. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 3.488.900 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.373.900 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.371.400 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.327.300 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 305.500 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.032.500 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 246.000 Euro |

festgesetzt.

nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 3.676.900 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 6.605.800 Euro |
| Saldo | - 2.928.900 Euro |

Der **Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Erdgasversorgungsanlage“** für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 961.200 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 921.700 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 961.200 Euro |
|---|--------------|

| | |
|---|--------------|
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 921.700 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Erdgasversorgungsanlage“ nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Erdgasversorgungsanlage“ werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 550.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Eigenbetrieb „Erdgasversorgungsanlage“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 345 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer 365 v.H.

Osterwald, den 05. Dezember 2023 gez. Gerda Brookman (Bürgermeisterin)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esche für das Haushaltsjahr 2024

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan kann im Internet unter www.neuenhaus.de und nach § 114 Abs. 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 20.12.2023 bis 02.01.2024 im Bürgerbüro der Samtgemeinde Neuenhaus, Veldhausener Str. 26, 49828 Neuenhaus, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Haushaltssatzung der Gemeinde Esche für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Esche in der Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 933.600 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 889.300 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 923.900 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 831.100 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 138.000 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |

festgesetzt.

nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 923.900 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 969.100 Euro |
| Saldo | -45.200 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 357 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v.H. |

2. Gewerbesteuer 338 v.H.

Esche, den 12. Dezember 2023

gez. Herbert Snieders (Bürgermeister)